



Datum: 26.06.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
-----------------------	--------------------------

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Entian
----------------	----------------------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Denkmalsschutz					
Bauamt					

**TOP: Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen;
Änderung der Fördergrundsätze**

Produktgruppe: 52.03 Stadt- und Dorferneuerung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Fördergrundsätze zur Dorferneuerung vom 13.07.1992 (zurzeit in der Fassung vom 01.01.2006) entsprechend dem beigefügten Entwurf zum 01.08.2013.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:	Verbuchung:		
40.000 € Haushaltsansatz	Nr. 52.03.01 Text Stadt- und Dorferneuerung		Konto:	Jahr:
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	53181	2013 ff.
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur mit zur Verfügung Deckungsvorschlag: €	Auswirkungen auf Folgejahre:			
	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan: Abschreibung: Folgekosten:			

3. Sachverhalt und Begründung:

Verwiesen wird zunächst auf den CDU-Fraktionsantrag zur „**Ausweitung städtischer Fördermaßnahmen zur Verbesserung ortsbildprägender Baumaßnahmen**“ (siehe Vorlage VIII/1025).

Die Stadt Schmallenberg gewährt seit Anfang der 90er Jahre Zuschüsse zum Erhalt von ortsbildprägender oder kulturhistorisch erhaltenswerter Bausubstanz. Förderfähig sind insbesondere Gebäude in zentraler Ortslage mit typischer Gestaltung in Form von Fachwerkfasaden, Sprossenfenstern und Naturschieferdeckungen.

Ergänzend zu einigen Fördermöglichkeiten des Landes hat das städtische Dorferneuerungsprogramm im Laufe der Jahre wesentlich dazu beigetragen, dass die Schmallenberger Orte über ein hohes Maß an intakter Bausubstanz und einheitliche Ortsbilder verfügen. Attraktive Dörfer und Ortsbilder tragen nicht nur zu einem angenehmen Wohnumfeld bei, sie sind auch von touristischem Wert und haben schon so manches Mal die Grundlage für Erfolge im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ gebildet.

Zu über **460 Anträgen** wurden bisher **Zuschüsse von etwa 825.000 €** bei förderfähigen Kosten von rd. 5,8 Mio. € gewährt. Das unterstreicht die gute Inanspruchnahme und Wirkung des Programms!

Die Bewahrung der baulichen Qualität mit Erhalt des Historischen Stadtkerns sowie Schutz und Pflege der Ortsbilder finden breiten Raum im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) mit entsprechenden Zielsetzungen, Handlungsfeldern und Maßnahmen (vgl. dazu Leitziel 5 „Schmallenberg – Schönheit und Nachhaltigkeit“, Handlungsfeld 6.1 „Stadtentwicklung – Dorfentwicklung“, Handlungsprogramm/Maßnahme 8.1.3 „Ortsbild und Gestaltung“).

Insoweit spricht dieses generell für eine Fortführung und Ausweitung des Förderprogramms. Aktuell ist beim Erlass von neuen Gestaltungssatzungen auch deutlich die Erwartungshaltung in der Bevölkerung spürbar, dass gestalterische Vorgaben und Maßnahmen finanziell von der Stadt unterstützt werden sollten. Alle Gebäude in den Kernzonen sind grds. förderfähig (siehe Nr. 4 Abs. 1 der Förderrichtlinie).

Konkret wird zum CDU-Fraktionsantrag von der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

1. Ausweitung der Förderung auf die Kernstadt Schmallenberg

Die Kernstadt Schmallenberg ist bisher von der städtischen Dorferneuerungsförderung ausgeschlossen, weil es hier bis Ende 2011 besondere Fördermöglichkeiten im Rahmen der Städtebauförderung des Landes für den Historischen Stadtkern gegeben hat. Nach Wegfall der Landesförderung ist es konsequent, entsprechende Maßnahmen aus der Dorferneuerung zu unterstützen und die Fördergrundsätze auf Schmallenberg zu erweitern, solange es hier keine Städtebauförderung gibt. Gleiches erfolgte für Bad Fredeburg, als dort die Städtebauförderung 2005 auslief.

Mit dem ISEK sind aber nun die Grundlagen geschaffen worden, um für Schmallenberg, Bad Fredeburg und die im ISEK hervorgehobenen Orte Städtebauförderungsmittel des Landes möglichst ab 2014 zu erhalten. Die entsprechende Antragstellung ist vorbereitet. Da die besonderen Landesförderungen mit grundsätzlich besseren Fördersätzen immer Vorrang gegenüber dem städtischen Förderprogramm gehabt haben, sollte dieses auch so bleiben und in den Fördergrundsätzen so festgeschrieben werden (siehe Punkt 1. „Allgemeines“). Somit braucht die Förderrichtlinie nicht immer wieder dann geändert zu werden, wenn sich für einen Ort die Möglichkeit einer Landes- bzw. Städtebauförderung ergibt.

2. Anhebung der Fördersätze für Naturschiefer

Die jetzigen Fördersätze bzw. Festbeträge für Naturschiefer bestehen unverändert seit dem 01.01.2006. Der Baupreisindex für die Instandhaltung von Gebäuden ist in dieser Zeit um rd. 23 % gestiegen. Anders als bei prozentualen Förderungen bleiben derartige Preissteigerungen bei einer Festbetragsfinanzierung ausgehend von der eingedeckten Schieferfläche unberücksichtigt. Eine Anhebung der Festbeträge nach etwa 7 ½ Jahren in dem vorgeschlagenen Umfang ist somit durchaus angemessen bzw. geboten.

Für eine etwas deutlichere Anhebung bei sonstigem (spanischem) Naturschiefer spricht die Tatsache, dass Neueindeckungen in der Praxis überwiegend mit spanischem Naturschiefer (meistens in Bogenschnittdeckung) ausgeführt werden. Heimischer Naturschiefer kommt oftmals nur noch dann zur Verwendung, wenn es die Gestaltungssatzung in der Kernzone von Bad Fredeburg vorgibt oder wenn es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt.

Im Rahmen einer Neufassung der Fördergrundsätze werden von der Verwaltung noch einige inhaltliche bzw. redaktionelle Anpassungen und folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Nr. 4 „Zuwendungsvoraussetzungen“

Abs. 4: Wie in allen Förderprogrammen üblich, sollte auch in der Dorferneuerung besonders darauf hingewiesen werden, dass vorzeitige Bauausführungen ohne Zustimmung der Stadt förderschädlich sind und zum Ausschluss einer Förderung führen.

Die vorgeschlagene Neufassung der Fördergrundsätze ist im Entwurf beigefügt. Alle Änderungen sind grau schraffiert kenntlich gemacht. Für ein kurzfristiges Inkrafttreten bzw. eine Anwendung ab 01.08.2013 spricht, dass aus vielen Anfragen von Eigentümern und Bauherren zu entnehmen ist, dass noch etliche Maßnahmen in den nächsten Wochen durchgeführt werden sollen. Ab 01.08.2013 würde die Richtlinie dann für alle neuen Antragstellungen gelten.

Der Haushaltsansatz von 40.000 € war in den letzten Jahren ausreichend und angemessen. Dies dürfte auch nach Anhebung der Fördersätze für Naturschiefer so sein, da mit der Zielsetzung, für einige Orte besondere Landesmittel zu erhalten, das städtische Programm wiederum entlastet wird.